

## Antrag auf

 Baugenehmigung (§ 49 LBO) Bauvorbescheid (§ 57 LBO)

Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Stadt Freiburg im Breisgau  
Baurechtsamt  
Fehrenbachallee 12  
  
79106 Freiburg

Eingangsvermerk der Gemeinde

an die untere Baurechtsbehörde

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).

## 1. Bauherr/in

Name der juristischen Person Projektgesellschaft Kappel mbH	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen Dr. Eisele	Vorname Gerhard	
Straße Rehlingstraße	Hausnummer 17	PLZ 79100	Ort Freiburg
Telefon (Angabe freiwillig) 0761-152 28 0	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

## 2. Baugrundstück

Gemeinde Freiburg	Gemarkung Kappel		
Flur	Flurstück 72	Straße Neuhäuser Straße	Hausnummer

## 3. Bauvorhaben

 Errichtung     Änderung     Nutzungsänderung

  Gebäudeklasse gemäß § 2 Abs. 4 LBO: 

Genauere Bezeichnung des Vorhabens/der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen

Ausführung des Sanierungs-Aushubs sowie der Teil-Wiederverfüllung im Rahmen der Sanierung des ehemaligen Stolberger Zink - Areal

## 4. Entwurfsverfasser/in

Name der juristischen Person TreuBau Freiburg AG	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen Jampolski	Vorname Lora	
Straße Rehlingstraße	Hausnummer 17	PLZ 79100	Ort Freiburg
Telefon (Angabe freiwillig) 0761- 152 28 47	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

**Bauvorlageberechtigt**

<input type="checkbox"/> als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO,	Architektenlistennummer
<input type="checkbox"/> als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO,	Architektenlistennummer
<input checked="" type="checkbox"/> als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO,	Liste der Ingenieurkammer Nr. PV-1865
<input type="checkbox"/>	

mit **Bauvorlageberechtigung** nach § 43 Abs. 4 LBO § 43 Abs. 5 LBO § 43 Abs. 7 LBO,

Verzeichnis der Ingenieurkammer Nr.

§ 43 Abs. 8 LBO,

Verzeichnis der Ingenieurkammer Nr.

§ 77 Abs. 2 LBO

**Hinweis zum barrierefreien Bauen:**

Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Abs. 1 und § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen und so weiter) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18024 und 18025.

**5. Bautechnische Bauvorlagen**

Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.

Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung (§ 17 LBOVVO).

Das Bauvorhaben bedarf keiner bautechnischen Prüfung (§ 18 LBOVVO):

**Erklärung zum Standsicherheitsnachweis** nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 LBOVVO

**Hinweis:** Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Ich habe die/den folgende/n Verfasser/in mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt:

Familiename Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises			Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

**Bauherr/in**

Ort, Datum Freiburg, den 26.02.2015	Unterschrift
---	--------------

Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben und erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO


(Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens **fünf** Jahren.)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten **fünf** Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

**Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Seite 2 von 3

**6. Bauvorlagen und sonstige Anlagen**

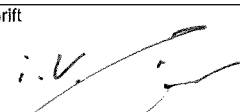
(Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 LBOVVO)

6.1		-fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom	Datum (TT.MM.JJJJ)
6.2		-fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom	Datum (TT.MM.JJJJ)
6.3		-fach Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)	
6.4		-fach Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (§ 7 LBOVVO)	
6.5		-fach Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 2 LBOVVO)	
6.6		-fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)	
6.7		-fach bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO)	
6.8		-fach Benennung eines/r Bauleiters/in (§ 42 LBO) - Name, Anschrift, Unterschrift -, soweit bestellt	
6.9		-fach statistischer Erhebungsbogen (für jedes Gebäude getrennt)	
6.10	9	-fach sonstige Anlagen	
laut Aufstellung			


Die Bauvorlagen Nummer 6.6 bis 6.8 können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie noch vor Baubeginn geprüft werden können.

**7. Unterschriften**

Bauherr/in

Ort, Datum Freiburg, 26.02.2015	Unterschrift 
------------------------------------	--

Entwurfsverfasser/in

Ort, Datum Freiburg, 26.02.2015	Unterschrift  TreuBau Freiburg AG Rehlingstraße 17 79100 Freiburg Telefon 0761/15228-0 Telefax 0761/15228-19
------------------------------------	--

**8. Datenschutz – Einwilligungserklärung**


Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

- nein  
 ja, an  das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung  
 Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des/der Bauherrn/in zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in

Ort, Datum Freiburg, 26.02.2015	Unterschrift 
------------------------------------	--